

Anschrift/**Ansprechpartner**  
des Verbandes/Vereins:

....., .....

(Ort)

(Datum)

Landkreis Grafschaft Bentheim  
Abteilung Familie, Jugend, Sport und Integration  
van-Delden-Str. 1 – 7  
48529 Nordhorn

**oder**  
E-mail: jugendpflege@grafschafft.de

### **Anmeldung einer Jugendpflegemaßnahme nach den „Richtlinien zur Förderung von jugendpflegerischen Maßnahmen“**

Wir melden hiermit folgende Maßnahme an:

**Freizeitmaßnahme** (siehe Rückseite)

**Internationaler Jugendaustausch** ( siehe Rückseite)

**Außerschulische Bildungsmaßnahme** (siehe Rückseite)

mit Übernachtung

ohne Übernachtung

**Jugendgruppenleiterausbildung** (siehe Rückseite)

**Grundlehrgang**

mit Übernachtung

ohne Übernachtung

**Fortbildungslehrgang**

mit Übernachtung

ohne Übernachtung

**Erste-Hilfe-Kurs**

Dauer der Maßnahme einschl. Reisetage: vom ..... bis .....

Durchführungsort der Maßnahme und Art der Unterbringung:

Alter der Teilnehmer:

Anzahl der Teilnehmer + Teamer **insgesamt**:

**Das Programm der Maßnahme ist dieser Anmeldung beizulegen!**

.....

( Unterschrift)

## B. Zuschüsse für Freizeitmaßnahmen - ab 2021

1. Hierbei handelt es sich um Veranstaltungen im Sinne des § 11 SGB VIII, u.a. Kinder- und Jugendberufshilfe. Kindern und Jugendlichen sollen Angebote gemacht werden, die dem Alter und Bedürfnissen der Zielgruppe entsprechen. Die Methoden sollten abwechslungsreich und geeignet sein.
2. Nicht gefördert werden können:
  - Fahrten mit touristischem Charakter, wie z.B. Besuch der Bundesgartenschau oder Grünen Woche und Besuche von Messen und Ausstellungen etc.
  - Veranstaltungen, die überwiegend mit verbandsspezifischen Inhalten durchgeführt werden, wie z.B. Teilnahme von Sportvereinen an rein sportlichen Turnieren, Freizeiten von kirchlichen Verbänden mit überwiegend religiösem Charakter, Freizeiten von politischen Jugendverbänden mit überwiegend politischen Inhalten sowie Teilnahme an Arbeitstagungen, die der verbandlichen Arbeit dienen.
3. Unter den nachstehenden Voraussetzungen wird je Tag und TeilnehmerIn ein Zuschuss in Höhe von **4,00 €** gewährt. JugendleiterInnen mit gültiger Juleica-Card wird ein Zuschuss in Höhe von **5,50 €** pro Tag gewährt.
4. Die Jugendgruppe muss mit mindestens 5 TeilnehmerInnen an mindestens zwei Tagen das Stadt- bzw. Samtgemeindegebiet verlassen haben. Ein Verlassen des Stadt- bzw. Samtgemeindegebietes ist nicht erforderlich bei Inanspruchnahme der Jugendherbergen Bad Bentheim und Uelsen, des Jugendhofes Brandlecht, des Klosters Frenswegen, des Klosters Bardel, des CVJM-Heimes Bimolten und der Jugendfreizeitstätte Neugnadenfeld, wenn alle TeilnehmerInnen in der Einrichtung übernachten und gepflegt werden. Die Höchstdauer der Bezuschussung beträgt 14 Tage. An- und Abreisetag werden als 1 Tag gerechnet.
5. Die TeilnehmerInnen dürfen **nicht jünger als 6 Jahre** und **noch nicht 27 Jahre** alt sein.

## C. Zuschüsse für außerschulische Bildungsmaßnahmen / Zuschüsse für Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Gewalt und sexuelle Gewalt

1. Gefördert werden können Veranstaltungen, die der außerschulischen Jugendbildung dienen. Dazu gehört allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung (§ 11 Abs. 3 SGB VIII). Bildungsveranstaltungen müssen offen für alle jungen Menschen sein, sie dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend Interessen einzelner gesellschaftlicher Gruppen entsprechen, wie z.B. Veranstaltungen mit überwiegend parteipolitischen Inhalten.
2. Unter den nachstehenden Voraussetzungen werden folgende Zuschüsse gewährt:
  - 4,00 €** je Tag und TeilnehmerIn bei nachgewiesener Übernachtung;
  - 3,30 €** je Tag und TeilnehmerIn bei Veranstaltungen (mindestens 4 Stunden) **ohne** Übernachtung.
3. ReferentInnen werden mit 50 % der Referentenkosten, max. 200,00 €, bezuschusst.
4. Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Gewalt und sexueller Gewalt sowie Schulungen zum Thema „Kindeswohl“ werden mit 80 % der Referentenkosten, max. 500,00 €, bezuschusst.
5. **Höchstdauer** der Bezuschussung sind 5 Tage.

## D. Internationaler Jugendaustausch

1. Zu den Kosten, die durch einen internationalen Jugendaustausch im Ausland entstehen, können Zuschüsse in Höhe von **4,30 €/Tag/TeilnehmerIn** gewährt werden. JugendleiterInnen mit gültiger Juleica-Card wird ein Zuschuss in Höhe von **5,50 €** gewährt. Anerkannt sind Maßnahmen, die nach den Richtlinien des Bundes- bzw. Landesjugendplanes gefördert werden können, wobei die Gegenseitigkeit des Austausches gewahrt sein muss, es sei denn, es handelt sich um eine Maßnahme an einem dritten Ort. Die TeilnehmerInnen dürfen nicht jünger als 12 Jahre und noch nicht 27 Jahre alt sein.
2. Die Programmdauer muss **mindestens 7 Tage**, darf jedoch **höchstens 14 Tage** betragen. An- und Abreisetag werden als 1 Tag gerechnet.
3. Für Begegnungen im Inland werden für die ausländischen TeilnehmerInnen im Alter von 12 bis 26 Jahren bei Maßnahmen im Bundesgebiet je Tag und TeilnehmerIn **4,30 €** gewährt. An- und Abreisetag werden als 1 Tag gerechnet.
4. Bei Begegnungsmaßnahmen im Euregio-Gebiet wird bei einer Programmdauer von mindestens 3 Tagen ein Zuschuss in gleicher Höhe gewährt.

## E. Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von JugendleiterInnen

1. Um die Arbeit in den Jugendgruppen zu aktivieren, müssen die für das Amt des Jugendleiters vorgesehenen Personen in eigens dafür eingerichteten Grund- und Fortbildungslehrgängen geschult werden.
2. Zu den Kosten werden folgende Pauschalsätze gewährt:
  - a) bei Lehrgängen mit nachgewiesener Übernachtung **8,80 €** je Tag/TeilnehmerIn, höchstens jedoch 8 Tage,
  - b) bei Lehrgängen ohne Übernachtung **3,40 €** je Tag/TeilnehmerIn, höchstens jedoch 14 Tage, wenn Kosten mindestens in Höhe der öffentlichen Förderung entstehen.
3. Die TeilnehmerInnen müssen zum Zeitpunkt des Lehrgangs mindestens 15 Jahre alt sein und die für ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen.
4. Die teilnehmenden Referenten/Referentinnen (TeamerInnen) werden wie TeilnehmerInnen bezuschusst. Für je angefangene 10 TeilnehmerInnen kann ein/e Referent/Referentin eingesetzt werden.
5. Grundausbildungs- und Fortbildungslehrgänge werden nur dann bezuschusst, wenn sie die Voraussetzungen der Niedersächsischen Juleica-Landesregelung erfüllen. TeilnehmerInnen an Fortbildungslehrgängen werden dann bezuschusst, wenn sie mindestens an einem Grundlehrgang teilgenommen haben.
6. Nach Abschluss aller Kursteile erfolgt die Förderung.
7. Es gilt die Niedersächsische Juleica-Landesregelung zur Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter.

## F. Erste-Hilfe-Ausbildung

JugendleiterInnen müssen in der Lage sein, in Notfällen Erste Hilfe leisten zu können. Es muss deshalb die Teilnahme an einem Kurs zur Erste-Hilfe-Ausbildung nach der nds. Landesrichtlinie zum Erwerb der Juleica nachgewiesen werden. Die Kosten für einen entsprechenden Erste-Hilfe-Kurs werden mit max. **5,60 €** je TeilnehmerIn bezuschusst.